

Vereinsatzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins Skywarn Deutschland eV.

Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

§ 2 Zwecke des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Unwetterbeobachtung und Unterstützung bei Unwetterwarnungen sowie Analyse und Dokumentationen bei Unwetterschäden.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch

- Aufbau eines ehrenamtlichem Beobachtungs- und Meldenetzes.
- Aufbau eines Internet Portals zur Information der interessierten Bevölkerung.
- Schulung von Ehrenamtlichen Wetterbeobachtern.

Zusammenarbeit und Datenaustausch mit allen interessierten Wissenschaftlichen Projekten und Organisationen sowie Wetterdiensten.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

3.1 Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

3.2 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich und sofort wirksam.

Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet – auch anteilmäßig - nicht statt.

3.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses

ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet sodann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.

3.4 Versäumt ein Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrages über den Fälligkeitstermin hinaus, kann der Vereinsausschuss ihm per Beschluss die Vereinsleistungen versagen und ihm das Stimmrecht entziehen, bis der Mangel behoben ist. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zahlungseinganges.

3.5 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um Skywarn Deutschland e.V. innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben.

3.6 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grund einer Empfehlung des Ausschusses.

3.7 Ehrungen erfolgen für

- langjährige Mitgliedschaft
- verdienstvolle Mitgliedschaft

Die Ehrungen sollen jeweils in den Mitgliederversammlungen vollzogen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Leitung des Vereins

5.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

5.2 Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden und
- dem 2. Vorsitzenden.

Er vertritt den Verein nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vertretungsbefugt ist.

5.3 Der 1. und 2. Vorsitzende werden in schriftlicher und geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

5.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

5.5 Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrage von jährlich € 1000 in Summe selbstständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung

des Vereinsausschusses.

§ 6 Vereinsausschuss

6.1 Der Vereinsausschuss besteht aus

- dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
- dem Schriftführer und dem Kassierer,
- zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Beiräten.

Technischer Leiter

6.2 Der Vereinsausschuss hat die Aufgaben, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.

6.3 Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

6.4 Er setzt den Termin, den Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

6.5 Er führt die Aufsicht über die Finanzen.

6.6 Er beschließt die Durchführung von Vereinsfestlichkeiten.

6.7 Ihm obliegt die Ersatzwahl vorzeitig ausgeschiedener Ausschussmitglieder für den jeweiligen Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes.

6.8 Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.

6.9 Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

6.10 Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6.11 Wählbar in den Vereinsausschuss sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6.12 Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist in der Regel der Vorstand.

6.13 Die Amtszeit des Vereinsausschusses beträgt zwei Jahre.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

- dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird
- oder wenn dies der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit beschließt.

7.4 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform (eMail, interner Bereich der Homepage) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.

7.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand per Mail oder Briefpost mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.

Aus der Versammlung können Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

Dieses schließt Satzungsänderungen ein.

7.6 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

7.7 Stimmberechtigt sind

- Ordentliche Vereinsmitglieder
- Fördernde Mitglieder, wenn es sich um natürliche Personen handelt.

Wählbar sind volljährige ordentliche Mitglieder. Ausgenommen, Sie sind Mitarbeiter/Mitglieder von Sponsoren oder Kooperationspartnern.

Die Wahl kann auch in Abwesenheit erfolgen, wenn ein schriftliches Einverständnis zur Kandidatur und ggf. zur Annahme der Wahl vorliegt.

7.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.9 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Schriftführers und des Kassiers,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vereinsausschusses nach Ablauf der Amtszeit,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für ein Jahr (die bei der Versammlung Bericht erstatten),
- die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern,
- Satzungsänderungen (§ 8),
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allgemeine Ehrungen
- Festsetzung der Beitragshöhe

7.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

7.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

10.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.

10.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

10.3 Beiträge sind jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

10.4 Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 11.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
- es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn
 - zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- 11.3 In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.
- 11.4 Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 11.5 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 11.6 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
- 11.7 Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist dem Verein "terre des hommes Deutschland e.V." mit Sitz in Osnabrück zu übergeben. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

§ 12 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.11.2006 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kontaktdaten des momentanen Vorstandes von Skywarn Deutschland e.V.:

1. Vorsitzender:

Sven Lücke
Königsriehe 1
49504 Lotte-Wersen
Tel.: 05404 / 99 60 30
eMail: sven.luecke@skywarn.de

2. Vorsitzender:

Ansgar Berling
Hermannstr. 48A
48431 Rheine
Tel.: 05971 / 800 88 33
eMail: ansgar.berling@skywarn.de